



Reglement über die Gebühren der Feuerwehr vom 1. März 2015.

Die Sicherheitskommission erlässt gestützt auf die Zweckverbandsstatuten, die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966, das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (FFG) sowie die Feuerwehrverordnung vom 22. April 2009 dieses Reglement.

Art. 1 Rechtliche Grundlage

¹ Die Gemeinden können die Kosten eines Feuerwehreinsatzes gemäss §§ 27 und 28 FFG sowie § 7 Feuerwehrverordnung verrechnen, wenn es sich nicht um Brände (mit Ausnahme von Fahrzeugbränden), Explosionen oder Elementarereignisse handelt.

² Der Feuerwehr- und Zivilschutzverband Männedorf/Uetikon erlässt in Anlehnung an die Tarife der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) nähere Bestimmungen und Gebührenansätze.

Art. 2 Kostenersatz

¹ Die GVZ führt eine zentrale Inkassostelle und erlässt insbesondere eine Verfügung über den Kostenersatz bei Gewässerverschmutzung, Öl-/Chemiewehreinsätzen, Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden.

² Kosten für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten werden aufgrund des effektiven Zeitaufwandes und/oder gemäss untenstehenden Tarifen in Rechnung gestellt.

Art. 3 Verrechnung gegenüber Dritten

¹ Der Feuerwehr- und Zivilschutzverband Männedorf/Uetikon verfügt gemäss § 27 Abs. 2 FFG den Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes gegenüber

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben,
- b) dem Besitzer einer Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm (1. Fehlalarm gratis),
- c) Personen, die Hilfeleistungen beansprucht haben, insbesondere zur Rettung von Menschen und Tiere,
- d) dem Gebäudeeigentümer bei Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden (z. B. bei ungenügendem Unterhalt der Haus-entwässerung etc.),
- e) dem Auftraggeber für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

² Schäden bei Windgeschwindigkeit von weniger als 75 km/Std (kein Sturm) werden nicht als Elementarereignisse anerkannt (z. B. umgestürzter Baum etc.).

³ Bei Dienstleistungen für andere Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) übernimmt die GVZ die Einsatzkosten gemäss der "Weisung für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen".

Art. 4 Kleineinsätze

| | | |
|--------------------------|------------|------------|
| Schlüssel bergen | (pauschal) | CHF 200.00 |
| Tierrettung | (pauschal) | CHF 200.00 |
| weitere Bagatelleinsätze | (pauschal) | CHF 200.00 |

Art. 5 Allgemeine Tarife

| | | |
|--|-----------------|------------|
| Grundtaxe (bei alarmmässigem Aufgebot) | | CHF 200.00 |
| Administration | (inkl. Versand) | CHF 50.00 |
| Traghilfe mit Einsatz ADL | (pauschal) | CHF 600.00 |
| Traghilfe ohne Einsatz ADL | (pauschal) | CHF 200.00 |

Art. 6 Personal

| | | |
|---------------------------|---------------------------|-----------|
| Angehöriger der Feuerwehr | (erste Stunde) | CHF 60.00 |
| Angehöriger der Feuerwehr | (weitere 1/2 Stunde) | CHF 30.00 |
| Zwischenverpflegung | (nach 3 Stunden) | CHF 20.00 |
| Zwischenverpflegung | (nach weiteren 5 Stunden) | CHF 20.00 |

Die anrechenbare Einsatzzeit dauert von der Alarmierung bis zur Entlassung, wobei die angebrochene halbe Stunde ebenfalls verrechnet wird.

Art. 7 Fahrzeuge

| | erste Stunde | jede weitere ½ Stunde |
|----------------------------------|--------------|-----------------------|
| Autodrehleiter (ADL) | CHF 400.00 | CHF 100.00 |
| Tanklöschfahrzeug (TLF) | CHF 300.00 | CHF 75.00 |
| Ölwehrfahrzeug (OWF) | CHF 100.00 | CHF 25.00 |
| übrige Fahrzeuge (EEF, PTF etc.) | CHF 100.00 | CHF 25.00 |

Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Feuerwehrlokal und endet mit dessen Rückkehr. Es werden nur die Fahrzeuge verrechnet, die für den Einsatz erforderlich waren.

Art. 8 Gerätschaften

| | erste Stunde | jede weitere ½ Stunde |
|----------------------------------|--------------|-----------------------|
| Wassersauger, Schmutzwasserpumpe | CHF 40.00 | CHF 10.00 |
| Tauchpumpen, Motorspritzen | CHF 40.00 | CHF 10.00 |
| Hochleistungslüfter, Entlüfter | CHF 40.00 | CHF 10.00 |
| Kettensägen, Trennschleifer | CHF 40.00 | CHF 10.00 |

Die übrigen in den Fahrzeugen mitgeführten Gerätschaften sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.

Art. 9 Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial aller Art wird zum Selbstkostenpreis plus 10% Umtriebsentschädigung verrechnet.

Art. 10 Fehlalarm

Bei automatischen Brandmeldeanlagen werden dem Verursacher oder dem Anlagebesitzer pauschal CHF 1'600.00 in Rechnung gestellt (1. Fehlalarm gratis, siehe Art. 3).

Art. 11 Verfügung und Rechtsmittel

¹ Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Vorstand Ressort Sicherheit in Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten.

² Gegen die Kostenaufgabe kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Meilen eingelegt werden. Dieser muss einen schriftlich begründeten Antrag enthalten.

Art. 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. März 2015 in Kraft.